

RS UVS Kärnten 1995/10/18 KUVS- 996/1/95;

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.10.1995

Rechtssatz

Voraussetzung für die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 7 Abs 1 Güterbeförderungsgesetz ist die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern und muß dieser Teil des Tatbildes auch fristgerecht dem Beschuldigten vorgehalten werden, um die Verfolgungsverjährung zu verhindern (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at